

wenn auch wegen der eigenständigen Entwicklung der verschiedenen maßgeblichen Rechtsbereiche, des Kaufrechts, der c.i.c., des Bereicherungs- und Deliktsrechts die Gefahr rechtssystematischer Friktionen unverkennbar ist. Die hier entwickelte Gesamtlösung konkretisiert und verbessert den Aktionsspielraum des Käufers vor allem für den Fall, dass der Verkäufer die Rückabwicklung verweigert, der Käufer die Kaufsache aber nicht bis zur rechtskräftigen Klärung des Streits mit dem Verkäufer behalten kann und will. Für die Praxis relevant ist insbesondere auch, dass Wandlung und Anfechtung durchaus materiellrechtliche und prozessuale Vorteile gegenüber Schadensersatzansprüchen bieten können. Im Zuge der Reform des Kaufrechts, die im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung ansteht, sollte Wert darauf gelegt werden, dass bei weitergehender Einführung einer Verschuldens- oder Garantiehaftung des Verkäufers nicht die Sonderrechtsstellung des getäuschten Käufers eingeebnet wird, die sich in jahrzehntelanger Ausdifferenzierung als sachlich gerechtfertigt erwiesen hat. Auch bei genereller Verkürzung der Regelverjährungsfrist sollte an diesem spezifischen Käuferrechtsstatus festgehalten werden. In jedem Fall sollte aber die Diskussion über die Schuldrechtsmodernisierung eine Detailtiefe erreichen, wie sie dem hier aufgezeigten Entwicklungsstand der Judikatur angemessen ist.

Dr. Christine Godt, Bremen

Rückabwicklung von Inverkehrbringensgenehmigungen und Haftung für gentechnische Produkte*

Der Beitrag beschäftigt sich mit zwei aktuellen Problemen des gentechnischen Produktrechts. Zum einen geht es um die Widerrufbarkeit gentechnischer Inverkehrbringensgenehmigungen. Wissenschaftliche Versuche, die nicht ausschließbare gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Genuss gentechnisch veränderter Lebensmittel nahe legen, ließen die Forderungen nach Widerruf der bereits erteilten Genehmigungen laut werden. Rückabwicklungsvorschriften sieht das spezielle Gentechnikrecht indes nicht vor. Der Aufsatz legt dar, dass diese Lücke durch Rückgriff auf nationales Verwaltungsrecht zu schließen ist. Zum zweiten wurden infolge der Novellierung der Europäischen Produkthaftungsrichtlinie landwirtschaftliche Erzeugnisse in die produkthaftungsrechtliche Gefährdungshaftung einbezogen. Der Aufsatz zeigt auf, dass die Erweiterung der allgemeinen Produkthaftung trotz der bereits de lege lata bestehenden gentechnischen Gefährdungshaftung für gentechnische Landwirtschaftserzeugnisse eine Haftungserweiterung darstellt.

I. Einleitung

Das gentechnische Produktrecht zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus: die Genehmigungsbedürftigkeit der Produkte vor der Vermarktung und die privilegierte Produkthaftung. Nach der standortgebundenen Anlagenehmigung haben die Produzenten zwar die zusätzliche Hürde der Produktgenehmigung zu überwinden. Dafür unterliegen sie der speziellen Gentechnikhaftung, die für genehmigungsbedürftige Produkte sowohl die Haftungsverstärkungen des Gentechnikgesetzes als auch des Produkthaftungsgesetzes abmildert. Während die Erteilung der Vermarktungsgenehmigung im Wesentlichen umfassend durch das sekundäre Gemeinschaftsrecht geregelt ist, fehlt es an Regeln für die Rückabwicklung einmal erteilter Genehmigungen. Auch eine spezifische Gentechnikhaf-

tung, wie sie das deutsche Recht kennt, ist nicht europarechtlich geregelt. Allein die allgemeine Produkthaftungsrichtlinie schließt gentechnische Produkte grundsätzlich mit ein. Der folgende Beitrag widmet sich dem Wechselverhältnis von nationalem und europäischem Recht in den Bereichen des gentechnischen Genehmigungsrechts und des Haftungsrechts. Bei der Frage der Rückabwicklung erteilter Genehmigungen steht die Auslegung der gesetzgeberischen Lücke im Vordergrund. Dabei gilt es insbesondere zu klären, ob die nationalen oder die europäischen Behörden zuständig sind. Bei der gentechnischen Produkthaftung wird analysiert, welche Haftungserweiterungen die Einbeziehung der Landwirtschaftserzeugnisse in die allgemeine Produkthaftung für die gentechnischen Landwirtschaftsprodukte bringt, die bereits de lege lata der gentechnischen Gefährdungshaftung unterliegen.

II. Rückabwicklung erteilter Inverkehrbringensgenehmigungen

In der Ausgabe des Wissenschaftsmagazins Nature vom Mai 1999 veröffentlichten US-Wissenschaftler der Cornell-University (New York) die Ergebnisse eines Experiments, in dem sie Pollen einer gentechnisch veränderten Mais-Sorte, der die Gen-Sequenz eines Bodenbakteriums „eingebaut“ war (*Bacillus thuringiensis*, im Folgenden: Bt), an Raupen des Monarchfalters (*Lepidoptera Danaidae*) verfüttert hatten. Auf Grund der DNA-Veränderung produziert die Maispflanze selbst ein Schädlingsgift, das gegen den Europäischen Maisbohrer wirksam sein soll. Die mit den Pollen gefütterten Schmetterlingsraupen, auf die das Schädlingsgift an sich nicht abzielt, wiesen ein geringeres Wachstum und eine signifikant höhere Sterblichkeitsrate auf als die mit herkömmlichen Maispollen gefütterte Kontrollgruppe. Unklar ist, ob diese Ergebnisse auf andere Arten oder auf den Menschen übertragbar sind und den Rückschluss erlauben, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel physiologische Störungen hervorrufen können. Damit liegt eine klassische Risikosituation vor, die durch Nichtwissen gekennzeichnet ist¹ und die Frage aufwirft, ob bereits die potenzielle Möglichkeit eines Schadens Grundlage staatlichen Handelns sein kann². Tatsächlich befindet sich die Europäische Kommission bereits infolge eines Beschlusses des Rates der Umweltminister³ in einem „faktischen Moratorium“. Danach sollen bis zur Novellierung der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG⁴ keine weiteren gentechnischen Genehmigungen – jedenfalls nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG – erteilt werden. Streitig ist, ob die öffentliche Hand bereits erteilte Vermarktungsgenehmigungen zurückzunehmen hat, wie dies von Umweltverbänden und

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen. Sie dankt Josef Falke, Andreas Furrer, Stefan R. Hauser und Sabine Schlacke für die anregende Diskussion.

1) *Bechmann*, Risiko und Gesellschaft, 1997.

2) *Di Fabio*, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat, 1994.

3) S. Protokoll der 2194. Umweltratssitzung, 24./25. 6. 1999, nebst den Erklärungen von Rat, Kommission und verschiedener Mitgliedsstaaten in der Anlage: <http://europa.eu.int/>. Dazu auch Agence Europe v. 25. 6. 1999, S. 11; Agence Europe v. 26. 6. 1999, S. 9. Es handelt sich nicht um einen expliziten Moratoriumsbeschluss. Es ist lediglich die Konsequenz des Ministerrats, dass sich die europäischen Entscheidungsorgane in einem „faktischen Moratorium“ befinden. Die Entscheidung bezieht sich nicht auf die Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97.

4) Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt 90/220/EWG (FreisetzungsrL), ABIEG 1990, Nr. L 7, S. 15; die von der Kommission vorgeschlagene Novellierung (KOM [1998] 85 endg. v. 23. 2. 1998) ist noch nicht verabschiedet.

C. Godt in: NJW-Wochenpiegel, Heft 16, 2001

Parteien gefordert wurde⁵. Bis Mitte März 2001 waren 13 EG-Genehmigungen zum Inverkehrbringen nach der Richtlinie 90/220/EWG erteilt⁶. Alle vorhandenen Genehmigungen wurden von anderen als deutschen, insbesondere von britischen, französischen und niederländischen Behörden ausgesprochen. Allein für Bt-Mais-Linien sind vier Genehmigungen in der Welt. Weitere Anträge liegen vor und werden dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss⁷ mit Bitte um Stellungnahme übersandt. Aus deutscher Perspektive stellt sich die Frage, ob deutsche oder europäische Behörden zuständig sind und zu welchen Maßnahmen sie befugt, gegebenenfalls verpflichtet sind.

1. Europäische oder mitgliedstaatliche Rückabwicklungs-kompetenz

a) *Rechtsgrundlage.* Eine spezialgesetzliche, gentechnische Rechtsgrundlage für eine Entscheidung über Rücknahme- und Widerruf findet sich weder im deutschen GenTG, noch in der EG-Freisetzungsrichtlinie⁸ oder der EG-Novel-Food-Verordnung 258/97⁹. Geregelt ist ausschließlich das nationale, vorübergehende, auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkte Vermarktungsverbot, nebst -beschränkung (Art. 16 I Richtlinie 90/220/EWG; Art. 12 I Verordnung (EG) Nr. 258/97; §§ 20 II, 26 I 4 GenTG). Diese Lücke lässt sich kaum durch die Annahme schließen, dass der europäische Gesetzgeber die Rückabwicklung fehlerhafter Genehmigungen nicht gewollt habe¹⁰. Vielmehr sind drei Möglichkeiten denkbar: Zum einen kann materiell aus dem Fehlen einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage gefolgert werden, dass der Rückgriff auf nationale Regeln versperrt sei. Danach wäre die Europäische Kommission zuständig und hätte europäische Rückabwicklungsgrundsätze anzuwenden. Zum anderen kann umgekehrt von dem Fehlen einer Spezialvorschrift auf die Anwendbarkeit allgemeiner, nationaler Rückabwicklungsvorschriften (im deutschen Recht §§ 48, 49 VwVfG) und die entsprechende nationale Kompetenz geschlossen werden. Drittens lässt sich in formaler Argumentation im Sinne eines *actus contrarius*-Arguments von der genehmigenden Behörde auf die für die Rückabwicklung zuständige Behörde schließen – und damit folglich auf das anzuwendende Recht. Beruhte die ursprüngliche Genehmigung auf einer Entscheidung der Kommission, so wäre auch sie für die Rückabwicklung zuständig; wäre die Entscheidung ausschließlich von einer nationalen Behörde getroffen worden, so wäre diese zuständig und handelte auf Grund nationalen Rechts. Für eine Sperrwirkung spricht in materieller Hinsicht die territorial und zeitlich begrenzte, nationale Befugnis zu Beschränkungen und Verboten der Art. 16 I Richtlinie 90/220/EWG und Art. 12 I Verordnung (EG) Nr. 258/97. Jenseits dessen stünden den Nationalstaaten keine Kompetenzen zu; der Rückgriff auf allgemeine, nationale Regeln wäre versperrt. Dem steht indes die Kernbedeutung der Verfahrensbestimmungen entgegen. Die in einem Mitgliedstaat beantragte und erteilte Genehmigung hat sowohl nach der Richtlinie als auch nach der Verordnung europaweite Geltung. Der exekutive Vollzug (Genehmigung und Überwachung) wurde grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen. Nur für die als Ausnahme konzipierten Fälle¹¹ soll es zu europaweiten Konsultationen kommen¹², die durch eine Kommissionsentscheidung zum Abschluss gebracht werden. Ein Fehlen von speziellen Rücknahmenvorschriften verweist mithin auf die strukturgebende Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten zurück. Ihre Vorschriften sind bei einer erforderlichen Entscheidung über Rücknahme/Widerruf anzuwenden.

b) *Kompetenzdurchbrechung durch ergänzendes, europäisches Verfahren?* Für den Fall, dass die erteilte Genehmigung nach den Regeln des ergänzenden, europäischen Verfahrens i. S. von Art. 21 III Richtlinie 90/220/EWG; Art. 13 IV Verordnung (EG) Nr. 258/97 ergangen ist, könnte argumentiert werden, dass die grundsätzlich nationale Vollzugskompetenz von der spezielleren europäischen Vollzugskompetenz verdrängt wird. Dann würde im Umkehrschluss von der entscheidenden Verwaltungsebene bei Erteilung der Genehmigung auf die zuständige Behörde der Rückabwicklung und damit auf das einschlägige Recht geschlossen werden. Sowohl nach der Richtlinie als auch nach der Verordnung sind zwei Verfahrensgänge möglich. Es kann bei einem rein nationalen Verfahren bleiben, wenn nach der Freisetzungsrichtlinie gegen die beabsichtigte Genehmigung von anderen Mitgliedstaaten keine Einwände erhoben werden und im Falle der Novel-Food-Verordnung nicht einer der zusätzlichen Ausnahmefälle vorliegt¹³. Dann ergeht eine Genehmigung, die auf entsprechenden Vorschriften des deutschen § 314 GenTG, bzw. Art. 4 ff. Verordnung (EG) Nr. 258/97 beruht. Erhebt indes ein Mitgliedstaat (oder im Rahmen der Novel-Food-Verordnung auch die Kommission) einen Einwand oder hält der Erteilungsstaat die ergänzende Prüfung für erforderlich, eröffnet die Kommission das so genannte Regelungsausschussverfahren (Art. 13 III Richtlinie 90/220/EWG; Art. 6 IV [2] der Verordnung [EG] 258/97), um eine intergouvernementale Entscheidung herbeizuführen, die von allen Mitgliedstaaten getragen wird. Dazu legt die Kommission einen Vorschlag vor, der der Zustimmung der im Ausschuss vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit bedarf. Erlangt sie diese, so kann sie die vorgeschlagene Maßnahme treffen (Art. 13 IV Richtlinie 90/220/EWG; Art. 21 Verordnung [EG] 258/97)¹⁴. Diese ist von den Mitgliedstaaten zu vollziehen, indem die zuständige natio-

5) BT-Dr 14/1428 v. 15. 7. 1999.

6) Uneingeschränkt für Mais, Tabak, Zierblumen, eingeschränkt für Raps, Soja, Radiccio, s. die Web-Seite des Robert-Koch-Instituts: <http://www.rki.de/GENTEC/INVERKEHR/INVKLIST.HTM>. Daneben liegen dem Robert-Koch-Institut acht Notifizierungen nach der Novel-Food-Verordnung vor.

7) Näheres zu dieser Institution bei *Schlacke*, Risikoentscheidungen im europäischen Lebensmittelrecht, 1998, S. 211 ff.

8) O. Fußn. 4.

9) Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. 1. 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABIEG 1997 Nr. L 43, S. 1, in Kraft seit 15. 5. 1997 (Novel-Food-Verordnung); dazu *Wahl/Groß*, DVBl 1998, 2, und *Reh-binder*, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 1999, 6.

10) So auch *Zivier*, Rechtsprobleme des Gentechnikgesetzes im Bereich der Gefahrenabwehr bei legalen Verfahren, 1995, S. 108, der zwar davon ausgeht, dass die §§ 48, 49 II VwVfG grundsätzlich durch § 20 II GenTG verdrängt sind, auf die aber dann Rückgriff zu nehmen ist, sobald die Kommission ein endgültiges Vermarktungsverbot ausspricht, um die Genehmigung aus der Welt zu bringen.

11) Im Rahmen der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG, wenn ein anderer Mitgliedstaat Bedenken gegen die Genehmigungserteilung erhebt (Art. 13 III Richtlinie 90/220/EWG [o. Fußn. 4]); im Rahmen der Novel-Food-Verordnung kann zusätzlich die Kommission durch Bedenken gegen Erteilung oder Versagung der Genehmigung die ergänzende Prüfung einleiten oder der miteilende Mitgliedstaat selbst hält nach erfolgter Erstprüfung die ergänzende Prüfung für erforderlich (Art. 6 III und IV, Art. 7 I, Art. 13 Verordnung [EG] Nr. 258/97 [o. Fußn. 9]).

12) Im Falle der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG ist die Verweigerung einer Genehmigung nicht einmal der Kommission mitzuteilen (Art. 12 II lit. b Richtlinie 90/220/EWG). Insofern bleibt die mitgliedstaatliche Kompetenz völlig unberührt. Dies ist nur bei den Verfahren nach der Novel-Food-Verordnung anders, Art. 6 II Verordnung (EG) Nr. 258/97. Hier ist bereits der Antrag als solcher der Kommission zu übermitteln.

13) O. Fußn. 11.

14) Dazu allg. *Joerges/Falke*, Das Ausschusswesen der Europäischen Union. Risikoregulierung im Binnenmarkt und ihre rechtliche Verfassung, i. E.

nale Behörde dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid erteilt¹⁵.

Einer Durchbrechung der mitgliedstaatlichen Vollzugskompetenz für Genehmigung und Rückabwicklung steht allerdings entgegen, dass der Entscheidung nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens keine eigenständige europarechtliche Qualität zukommt. Dies ist für die Entscheidung im Rahmen der Novel-Food-Verordnung zwar vertreten worden. Die „Hochzonung des Verfahrens“ erfolge unabhängig vom Einwand des befassten Mitgliedstaats. Sie könne neben dem Rat auch von der Kommission veranlasst werden. Schließlich verlöre der Mitgliedstaat die Befugnis, die Zulassung endgültig abzulehnen¹⁶. Deshalb sei die Entscheidung als eigenständig europarechtlich zu qualifizieren, gegen die der Rechtsweg zum *EuGH* eröffnet sei¹⁷. Dem ergänzenden Verfahren kommt aber kein formeller Devolutiveffekt zu. Kommission und Rat handeln weiterhin nur im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten. Ihre Entscheidung ergeht nicht mit Außenwirkung. Deshalb hat weiterhin die nationale Behörde die Entscheidung nach außen hin zu vertreten und zu verkünden (Art. 4 II Verordnung [EG] Nr. 258/97; Art. 13 IV Richtlinie 90/220/EWG). Rechtsschutz ist vor den nationalen Gerichten zu suchen¹⁸. Diesem Ergebnis stehen weder der Wortlaut des Art. 13 IV Novel-Food-Verordnung und des Art. 21 Richtlinie 90/220/EWG entgegen, wonach die Kommission die „vorgeschlagenen Maßnahmen erlässt“, noch Art. 7 III Novel-Food-Verordnung, wonach die Kommission „den Antragsteller“ über die im ergänzenden Verfahren getroffene Entscheidung „unterrichtet“. Im ersteren Fall entscheidet die Kommission im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten. Im zweiten Fall handelt es sich um eine rein informatorische Vorab-Mitteilung an den Betroffenen. Die außenwirksame Entscheidung ist vom Mitgliedstaat auszusprechen, selbst wenn den mitgliedstaatlichen Behörden kein Entscheidungs- bzw. Beurteilungsspielraum verbleibt. So formuliert es ausdrücklich Art. 13 IV Richtlinie 90/220/EWG; siehe auch § 3 II, VI GenTBerV¹⁹. Daraus folgt, dass Rat und Kommission bei einem ergänzenden Verfahren keine eigenständige europarechtliche Kompetenz wahrnehmen und es folglich nicht zu einer Kompetenzspaltung kommt, die eine Durchbrechung der Regel von der mitgliedstaatlichen Vollzugskompetenz begründete.

c) *Rechtsschutz und Effizienz*. Darüber hinaus sprechen Gründe der Rechtssicherheit gegen eine Kompetenzspaltung, die eine kontingente Rechtswegspaltung nach sich zöge – je nachdem, ob es zu einem ergänzenden Verfahren gekommen ist oder nicht. Eine solche Spaltung hat der *EuGH* für das Erteilungsverfahren abgelehnt²⁰. Dass für das Rückabwicklungsverfahren andere Grundsätze gelten sollen, ist nicht ersichtlich²¹. Auf welchem Rechtsweg – beim *EuGH* oder über den nationalen Rechtsweg – Antragsteller, Genehmigungsinhaber bzw. Dritte ihr Recht ersuchen müssten, hinge sonst allein davon ab, ob ein dritter Staat interveniert oder die Kommission Einwände erhoben hat. Dieser fundamentale Unterschied wird aus Sicht des Antragstellers allein durch die Formulierung der nationalen Entscheidung offenkundig, im Fall eines Novel-Food-Antrags zusätzlich durch die Vorab-Benachrichtigung durch die Kommission nach Art. 7 III Verordnung (EG) Nr. 258/97. Dritten bleiben diese Umstände sowieso verschlossen. Eine solche Rechtsunsicherheit ist aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar. Auch übergeordnete Effizienzgesichtspunkte können das Interesse an Rechtssicherheit nicht überwiegen. Zwar könnte argumentiert werden, dass die nationalen Behörden die Entscheidung letztlich gar nicht getroffen haben, die sie vor

Gericht verantworten müssten. Rational vertreten könnten die Entscheidungen an sich nur die Kommission bzw. der Rat²². Darunter leide die Qualität der gerichtlichen Aufarbeitung des Sachverhalts. Dem steht indes gegenüber, dass auch Kommission und Rat ihre Entscheidung nicht selbst, sondern nach Konsultation der mitgliedstaatlich besetzten Ausschüsse treffen. Grund des ergänzenden Verfahrens ist nicht die überlegene Kompetenz der Behörden auf europäischer Ebene, sondern die europaweite Geltung der Genehmigungen. Diese bedarf der Koordinierung der mitgliedstaatlichen Behörden wie es beim Ständigen Lebensmittelausschuss und beim Ausschuss 90/220/EG deutlich wird. Beide sind besetzt durch Regierungsvertreter, ihrerseits unterstützt durch die nationalen wissenschaftlichen Fachbehörden. Eine höhere Sachkompetenz ist selbst bei Konsultation des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, wie es das Novel-Food-Verfahren vorsieht (Art. 11 Verordnung [EG] Nr. 258/97), nicht gesichert. Zwar setzt er sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammen, es gibt keinen Nationalitätenschlüssel, die Auswahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch ein extra gebildetes wissenschaftliches Expertengremium. Aber die Mitglieder haben keinen messbaren Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung im ergänzenden Verfahren. Sie werden nur „gehört“. Bei Entscheidungen nach Richtlinie 90/220/EG ist ihre Beteiligung nichtmals zwingend. Für den Bürger ist es indes von großem Vorteil, wenn er auch bei Verwaltungsentscheidungen von europaweiter Relevanz bei den nationalen Gerichten Rechtsschutz ersuchen kann. Einfacher Zugang zu individuellem Rechtsschutz ist ein wichtiges Element der grundgesetzlich garantierten Rechtsschutzgarantie. Dass dann im Ergebnis ein mitgliedstaatliches Gericht über europaweite Rechtswirkungen entscheidet, was die Gefahr einer Rechtsauf-

15) Zur Frage des verbleibenden nationalen Ermessensspielraums *EuGH*, EuZW 2000, 437 = NVwZ 2001, 61 Rdnrn. 45–47 = NJW 2000, 3267 L – Greenpeace France u.a./Ministère de l'Agriculture et de la Pêche u.a., s. auch die Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Frankreich und Luxemburg, Agence Europe v. 8. 7. 1999, S. 9.

16) *Rehbinder*, ZUR 1999, 6 (11), geht davon aus, dass die Genehmigungsversagung „wohl“ immer das ergänzende Verfahren durchläuft, da ein Mitgliedstaat nicht die Befugnis habe, die Genehmigung endgültig zu versagen. Dies gilt indes nicht für die Genehmigungsversagung nach der Richtlinie 90/220/EWG. Zudem muss es nicht „immer“ zu einer Kommissionsentscheidung kommen, wenn weder die Kommission noch ein anderer Mitgliedstaat Einwände erhebt.

17) *Wahl/Groß*, DVBl 1998, 2 (11, 13), wenn auch als EG-rechtswidrig gewürdigt; *Gärditz*, ZUR 1998, 169; letzterem folgend *Kniesell/Müllensiefen*, NJW 1999, 2564 (2567); *Rehbinder*, ZUR 1999, 6.

18) So jüngst nochmals ausdr. der *EuGH*, EuZW 2000, 437 = NVwZ 2001, 61 Rdnr. 54 = NJW 2000, 3267 L – Greenpeace France u.a./Ministère de l'Agriculture et de la Pêche u.a.

19) Gentechnik-Beteiligungsverordnung, BGBl I 1995, 734.

20) S. *EuGH*, EuZW 2000, 437 = NVwZ 2001, 61 Rdnr. 54 = NJW 2000, 3267 L – Greenpeace France u.a./Ministère de l'Agriculture et de la Pêche u.a.: „Der gemeinschaftsrechtlich gewährleistete Rechtsschutz umfasst in den Fällen, in denen die verwaltungsmäßige Durchführung einer Gemeinschaftsentscheidung nationalen Behörden obliegt, das Recht der Bürger, vor dem nationalen Gericht die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung in zentraler Weise zu bestreiten und zu beantragen, den *Gerichtshof* mit Vorlagefragen zur Prüfung der Gültigkeit dieser Entscheidung zu befassen“.

21) Aus Art. 16 Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG und Art. 12 Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist jedenfalls nicht zu schließen, dass stets die Kommission über endgültige Verbote entscheidet. Beide Normen sind ihrem Sinn nach spezielle Rechtsgrundlagen für mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für die menschliche Gesundheit und Umwelt, bei der die Mitgliedstaaten nicht beschränkt sein sollen. Dies entspricht der Trennung von Eröffnungskontrolle und Nachmarktkontrolle (Überwachung). Die residuale Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Bestand der Genehmigung ist davon nicht berührt.

22) Falls im Ausschussverfahren der Rekursfall eintritt und der Rat dann auch eine Entscheidung trifft.

splitterung beinhaltet, ist in der Ratio des Vorlageverfahrens nach Art. 234 EG angelegt. Danach wird der nationale Richter zum europäischen Richter, wenn er über europäische Rechtswirkungen entscheidet. Der *EuGH* ist nur in den vom EG-Vertrag benannten Fällen zur Entscheidung berufen. Allein wenn ein nationales Gericht die Gültigkeit europäischer Rechtshandlungen bezweifelt oder die Gefahr der Rechtszersplitterung besteht, sind die nationalen Gerichte, jedenfalls die letztinstanzlichen, zur Vorlage zum *EuGH* nach Art. 234 EG verpflichtet. In der Abwägung von Verfahrenseffizienz und Rechtsschutzgarantie ist dem Individualrechtsschutz der Vorzug zu geben.

d) *Analoge Anwendung der Beteiligungsvorschriften.* Allerdings sind die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über Rücknahme und Widerruf nicht uneingeschränkt. Die Ausgangssituation ist derjenigen der Genehmigungserteilung vergleichbar²³. Im Gegensatz zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Bereich der Nachmarktkontrolle, die territorial begrenzt sind, werden mit dem Rückgängigmachen der Genehmigung die Rechtswirkungen in der gesamten Gemeinschaft beseitigt, ebenso wie sie bei Erteilung in der gesamten Gemeinschaft begründet werden. Hierzu bedarf es desselben Konsultationsverfahrens, in dem die anderen Mitgliedstaaten informiert werden und Einwände erheben können. Im Umkehrschluss ist aus den Beteiligungspflichten zur Genehmigungserteilung des Art. 6 Richtlinie 90/220/EWG sowie der Art. 4 und 6 Verordnung (EG) Nr. 258/97 zu schließen, dass der Mitgliedstaat nicht aus eigener, isolierter Entscheidungsmacht eine Genehmigung zurücknehmen oder widerrufen kann. Er hat die geplante Entscheidung der Kommission analog der vorgenannten Regeln vorzulegen und damit die Möglichkeit zum Komitologieverfahren zu geben.

e) *Ergebnis.* Damit ist festzuhalten, dass die nationalen Behörden als Vollzugsbehörden sowohl der Freisetzungsrichtlinie als auch der Novel-Food-Verordnung für die Entscheidung über Widerruf und Rücknahme erteilter gentechnischer Vermarktungsgenehmigungen zuständig sind. Sie entscheiden auf Grund der allgemeinen, nationalen Verfahrensregeln, modifiziert durch die oben erörterten europarechtlichen Beteiligungspflichten. Sie bleiben auch dann zuständig, wenn es zu einem gemeinschaftsinternen Konsultativverfahren kommt, an dessen Ende die Kommission eine die Mitgliedstaaten verpflichtende Entscheidung trifft. Gegenüber den Gemeinschaftsbürgern bleibt es bei der Verantwortung der nationalen Behörde.

2. Grundsätze nationaler Rückabwicklung

a) *Zuständiger Mitgliedstaat.* Trotz der europaweiten Geltung der einmal erteilten Inverkehrbringensgenehmigungen für gentechnische Produkte ist für Widerruf und Rücknahme ausschließlich der Staat zuständig, der die Genehmigung erteilt hat, nicht auch andere mitgliedstaatliche Behörden. Dies ergibt sich aus der Dualität von Erteilung und Überwachung. Zuständig für die europaweite, endgültige Genehmigungserteilung sind die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung beantragt wird (Art. 4 Verordnung [EG] Nr. 258/97; Art. 11 Richtlinie 90/220/EWG). Andere Mitgliedstaaten bleiben allein zu territorial und zeitlich begrenzten Vermarktungsbeschränkungen und -verboten befugt (Art. 12 Verordnung [EG] Nr. 258/97 und Art. 16 Richtlinie 90/220/EWG). Zwar unterliegt nach Erteilung der Genehmigung auch der die Genehmigung erteilende Staat diesen Restriktionen. Er verliert aber nicht die residuale Vollzugskompetenz, die Grundlage ist für die Erteilungs- und Rückabwicklungsbefugnis. Damit ist allein der Erteilungsstaat

für Rücknahme und Widerruf einer erteilten Genehmigung zuständig. Er muss allerdings die geplante Entscheidung der Kommission zur weiteren Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten zusenden. Dabei ist er alleiniger Adressat der Kommissionsentscheidung über Widerruf und Rücknahme nach Durchlaufen des Komitologieverfahrens.

b) *Geltungsbereich nationaler Entscheidungen.* Daran schließt sich die Antwort auf die Frage nach dem Geltungsbereich der von der nationalen Behörde ausgesprochenen Entscheidung über Widerruf bzw. Rücknahme an. In Abgrenzung zu den territorial begrenzten Gefahrenabwehrmaßnahmen nach Art. 16 Richtlinie 90/220/EWG und Art. 12 Verordnung (EG) Nr. 258/97 und in Analogie zu den Wirkungen der Genehmigungserteilung hat die nationale Entscheidung über Rücknahme und Widerruf europaweite Geltung. In einem europäischen, ergänzenden Verfahren, eingeleitet durch nationale Gefahrenabwehrmaßnahmen oder durch eine beabsichtigte Rückabwicklung aus anderen Gründen, hat die Kommission wie folgt zu unterscheiden: Liegt eine Gefahr ausschließlich territorial begrenzt für bestimmte Mitgliedstaaten vor oder ist der Zeitrahmen der Gefahr unklar, so erteilt sie ein territorial oder zeitlich begrenztes Vermarktungsverbot auf Grundlage von Art. 16 II Richtlinie 90/220/EWG; Art. 12 VO (EG) Nr. 258/97. Die entsprechenden Mitgliedstaaten haben dieses Verbot in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen²⁴. Liegt eine zeitlich unbegrenzte Gefahrenlage für alle Staaten vor, so richtet sie das Vermarktungsverbot an alle Staaten und verpflichtet gleichzeitig den Erteilungsstaat zu Widerruf/Rücknahme der Genehmigung. Soll die Entscheidung aus anderen Gründen widerrufen oder zurückgenommen werden, ordnet sie gegenüber dem Erteilungsstaat die Rückabwicklung an, die wiederum europaweit gilt.

c) *Handlungsmöglichkeiten deutscher Behörden.* Aus der Perspektive deutscher Behörden können folglich die bereits erteilten Inverkehrbringensgenehmigungen anderer mitgliedstaatlicher Behörden nicht auf Grund deutscher Vorschriften (§§ 48, 49 II VwVfG) zurückgenommen werden – trotz ihrer innerstaatlichen Wirkung. Als nicht-genehmigender Mitgliedstaat ist Deutschland darauf beschränkt, die Vermarktung allenfalls aus Gründen des Gesundheits- bzw. Umweltschutzes für das Gebiet der Bundesrepublik „vorübergehend einzuschränken oder zu verbieten“ (Art. 16 Richtlinie 90/220/EWG; Art. 12 Verordnung [EG] Nr. 258/97). Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind §§ 20 II GenTG (Ruhen), 26 I 4 GenTG i. V. mit GenTBetV, wobei das Komitologieverfahren durch Verweis auf Art. 16 und Art. 21 Richtlinie 90/220/EWG (respektive Art. 12 f. Verordnung [EG] Nr. 258/97) durchzuführen ist. Zusätzlich ist das europäische Schnellinformationssystem²⁵ zu berücksichtigen, wenn in einer dringenden Gefahrenlage sofortiges Handeln erforderlich ist, und in anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Gefährdungen zu erwarten sind. Im Übrigen bleibt der Bundesregierung und den Landesüberwachungsbehörden die intergouvernementale Einflussnahme im ergänzenden Verfahren.

23) Entspr. auch der *EuGH* für den Fall, dass die nationale Behörde während des Erteilungsverfahrens (nachdem sie ihre Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Kommission übermittelt hat) neue Informationen erhält, die der Genehmigungserteilung entgegenstehen: *EuGH*, *EuZW* 2000, 437 = *NVwZ* 2001, 61 Rdnr. 46 = *NJW* 2000, 3267 L. – Greenpeace France.

24) *Zivier* (o. Fußn. 10), S. 76 f.

25) *Falke*, in: *Micklitz/Roethe/Weatheril*, *Federalism and Responsibility. A Study on Products Safety Law and Practice in the European Community*, 1994, S. 215.

d) **Rückabwicklungsgrundsätze.** Die endgültige Entscheidung über Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung ist schließlich davon abhängig, ob das Interesse der Allgemeinheit am Rückgängigmachen des Bescheids oder das Vertrauen des Genehmigungsinhabers in den Bestand der Genehmigung überwiegt²⁶. Zusätzlich zum Interesse der Allgemeinheit an der Rechtmäßigkeit vorhandener Bescheide ist im Bereich des Gentechnikrechts der Vorsorgegrundsatz zu berücksichtigen, der sowohl in Bezug auf den Gesundheitsschutz als auch hinsichtlich des Umweltschutzes großes Gewicht hat. Er wurde ausdrücklich im EG-Vertrag verankert, Art. 174 II 2 EG (früher Art. 130 r II EG) und jüngst im Biosafety-Protokoll für den Bereich der Biotechnologie international anerkannt²⁷. Er begrenzt den Vertrauensschutz der Genehmigungsinhaber in verschiedener Hinsicht. Zum einen müssen diese stets damit rechnen, dass nicht allein der Erteilungsstaat den Bestand der Genehmigung und die Vermarktbarkeit des gentechnischen Produkts in Frage stellen kann. Sie sind zusätzlich weiteren 15 Akteuren (neben dem genehmigenden Staat zusätzlich weitere 14 Mitgliedstaaten nebst Kommission) im Rahmen der Gefahrenabwehr (Art. 16 Richtlinie 90/220/EWG und Art. 12 Verordnung [EG] Nr. 258/97) ausgesetzt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass im Gentechnikrecht die Genehmigungsinhaber strenge Produktbeobachtungs- und Mitteilungspflichten (Art. 11 VI Richtlinie 90/220/EWG) treffen, die gleichermaßen ihren Vertrauensschutz in den Bestand der Genehmigung begrenzen.

3. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Rückabwicklung erteilter Inverkehrbringensgenehmigungen nach Freisetzungsrichtlinie und Novel-Food-Verordnung die nationalen Behörden, und nicht die europäischen, zuständig sind. Sie entscheiden auf Grund der allgemeinen, nationalen Verfahrensregeln, modifiziert durch die europarechtliche Pflicht der Beteiligung der anderen Mitgliedstaaten, koordiniert durch die Europäische Kommission. Sie bleiben auch nach Durchführung eines so genannten ergänzenden Verfahrens zuständig. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung führt zu den nationalen Gerichten. Neben den Behörden des die Genehmigung ausstellenden Staats sind andere Mitgliedstaaten nicht zuständig. Dabei haben Widerruf und Rücknahme, wie bei der Erteilung, europaweite Geltung. Ein insoweit unzuständiges Land – wie zum jetzigen Zeitpunkt zum Beispiel die Bundesrepublik – ist auf zeitlich und territorial begrenzte Gefahrenabwehrmaßnahmen verwiesen und auf die intergouvernementale Einflussnahme im ergänzenden Verfahren. Materiell-rechtlich ist bei der Rückabwicklung der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen, der indes im Bereich der Biotechnologie nicht nur durch den staatlichen Vorsorgegrundsatz, sondern auch durch besonders strenge Pflichten der Produzenten eingeschränkt ist.

III. Produkthaftung

Bis zum 1. 12. 2000 waren unverarbeitete landwirtschaftliche Naturprodukte gem. § 2 S. 2 ProdHaftG, insoweit der Freistellungsoption des Art. 2 S. 2 EG-Produkthaftungsrichtlinie 85/374/ EWG²⁸ folgend, von der Gefährdungshaftung ausgenommen²⁹. Nach Streichung dieser Option durch die Änderungsrichtlinie 1999/34/EG³⁰ hob der deutsche Gesetzgeber diese Privilegierung mit Gesetz zur Änderung produkthaftungsrechtlicher Vorschriften³¹ auf³². In Bezug auf gentechnisch modifizierte landwirtschaftliche Produkte scheint diese Änderung für die Bundesrepublik auf den ersten Blick keine umstürzende

Neuerung zu bringen³³. Denn nach § 37 II S. 2 GenTG ist der produkthaftungsrechtliche Ausschluss für gentechnisch veränderte Organismen nicht anwendbar, so dass sie der Gefährdungshaftung nach §§ 32–36 GenTG unterliegen. Der zweite Blick offenbart indes mancherlei Folgewirkungen im Detail.

Grundsätzlich unterliegen gentechnische Produkte konkurrierend drei verschiedenen Haftungsregimen, der speziellen gentechnischen Gefährdungshaftung der §§ 32–37 GenTG, der Gefährdungshaftung des Produkthaftungsgesetzes sowie der allgemeinen deliktischen Haftung nach §§ 823 ff. BGB, inklusive der strengen Tierhalterhaftung nach § 833 BGB, dessen Anwendbarkeit auf (gentechnisch veränderte) Mikroorganismen umstritten ist³⁴. Während die produkthaftungsrechtliche Gefährdungshaftung neben den allgemeinen BGB-Regeln Anwendung findet, stehen das Gentechnik- und das Produkthaftungsgesetz in einem komplizierten Wechselverhältnis. Drei Gruppen gilt es zu unterscheiden.

1. Zulassungspflichtige Gentechnikprodukte (i. e. S.)

Sofern ein gentechnisches Produkt „nach § 16 II GenTG oder einer Zulassung oder einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften i. S. von § 2 Nr. 4 Halbs. 2 GenTG in den Verkehr gebracht“ wurde, sind die spezifischen Regeln der Gentechnikhaftung der §§ 32–37 GenTG nicht anwendbar. Zu diesen anderen Rechtsvorschriften zählen in jedem Fall das Pflanzenschutzgesetz und die Novel-Food-Verordnung. Ob auch andere Gesetze wie das FuttermittelG, das DüngemittelG und das LMBG trotz fehlender Risikoabwägung dazugerechnet werden müssen, ist umstritten³⁵. Jedenfalls ist für diese Gruppe die strenge Vermutensregel des § 34 GenTG nicht anwendbar. Wichtig ist vor allem, dass der § 37 II GenTG seinerseits das Produkthaftungsgesetz modifiziert: Für die alte Rechtslage entscheidend war die Erweiterung der Produkthaftung auf Landwirtschaftsprodukte. Diese Modifikation wurde mit der Novelle obsolet und konsequent gestrichen. Des Weiteren wird erweiternd für Entwicklungsrisiken gehaftet, die Möglichkeit der Exkulpation (§ 1 II Nr. 5 ProdHaftG) ist abgeschnitten. Einschränkend wird der weite Herstellerbegriff des § 4 ProdHaftG durch die gentechnische „Betreiberhaftung“³⁶ ersetzt.

2. Nicht-zulassungspflichtige Gentechnikprodukte (i. e. S.)

Zur zweiten Gruppe zählen solche Produkte, die einem entsprechenden Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

26) In Anwendung der mitgliedstaatlichen Vorschriften, die den §§ 48, 49 VwVfG entsprechen, ergänzt durch die EuGH-Rechtsprechung: *EuGH*, Slg. 1997, I-1591 = *EuZW* 1997, 276 = *NJW* 1998, 47 = *NVwZ* 1998, 45 – *Alcan*; dazu *Ehlers*, *DZWiR* 1998, 491.

27) *New York Times* v. 30. 1. 2000, S. 1 u. 6.

28) *ABIEG* 1985 Nr. L 210, S. 29; von dieser Option hatten die meisten Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, s. dazu die Übersicht bei *Oechsler*, in: *Staudinger*, *BGB*, 13. Bearb. (1998), *Einl. ProdHaftG*, Rdnrn. 66 ff.

29) § 2 S. 2 *ProdHaftG* (*BGBI* I 1989, 2198): „Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse“.

30) *ABIEG* 1999 Nr. L 141, S. 20.

31) *BGBI* I 2000, 1478.

32) Zum rechtspolitischen Hintergrund der Umsetzung *Staudinger*, *NJW* 2001, 275.

33) Dementsprechend hat sich der Gesetzgeber auf die grammatikalische Anpassung des § 37 II 2 GenTG beschränkt.

34) S. zum Streitstand *Deutsch*, *Allg. HaftungsR*, 1996, Rdnr. 652; ausf. *Belling/Eberl-Borges*, in: *Staudinger*, *BGB*, 13. Bearb. (1997), § 833 Rdnrn. 7 ff.

35) *Oechsler*, in: *Staudinger* (o. Fußn. 28), § 2 *ProdHaftG*, Rdnr. 59.

36) Präzise formuliert: Es haftet nur derjenige, dem die Inverkehrbringensgenehmigung erteilt wurde, *Oechsler*, in: *Staudinger* (o. Fußn. 31), § 2 *ProdHaftG*, Rdnrn. 54, 55 und § 4 *ProdHaftG*, Rdnr. 17.

Für sie gelten die Haftungsregeln des Gentechnikgesetzes mit Ursachenvermutung (§ 34 GenTG) und Haftung für Entwicklungsrisiken³⁷. Ursprüngliche Ratio des Gesetzgebers war es, die für Herstellung und Experimentierphase erforderliche strenge Gentechnikhaftung auf der nachfolgenden Vermarktungsstufe für Produkte aufzugeben³⁸. Allerdings gibt es neben solchen Produkten, die „noch“ nicht (Herstellung, Experiment) oder nicht rechtmäßig³⁹ zugelassen sind, solche, die der Zulassung nicht bedürfen. So bedarf es nach Art. 3 IV EG-Novel-Food-Verordnung für gentechnisch veränderte Lebensmittel, die „im Wesentlichen gleichwertig“ sind, nur der Notifizierung. Für diese ist de lege lata gleichwohl die strenge gentechnische Haftung mit Ursachenvermutung und der Haftung für Entwicklungsrisiken anzuwenden.

3. Gentechnikprodukte (i. w. S.), die nicht dem Regelungsbereich des Gentechnikgesetzes unterfallen

Von diesen beiden Gruppen ist schließlich die Produktgruppe zu unterscheiden, für die das Gentechnikgesetz auf Grund seines engen Anwendungsbereichs nicht gilt. Für diese hat die Gesetzesnovelle nun eine einheitliche Regelung geschaffen. Zuvor waren bei unverarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukten, auf die trotz gentechnischer Modifizierung das Gentechnikgesetz nicht anwendbar ist, ausschließlich die allgemeinen Haftungsregeln einschlägig, während bei Produkten, die dem produkthaftungsrechtlichen Naturprodukte-Ausschluss nicht unterfielen, zusätzlich das Produkthaftungsgesetz mit seinem Ausschluss für Entwicklungsrisiken (§ 1 II Nr. 5 ProdHaftG) und seinem weiten Herstellerbegriff (§ 4 ProdHaftG) anwendbar war. Für beide Gruppen gilt nun die produkthaftungsrechtliche Gefährdungshaftung.

Der Gesetzgeber des GenTG von 1990 hatte also das Problem gesehen, dass gentechnische Verfahren vor allem im Bereich der Lebens- und Futtermittelproduktion zur Anwendung kommen werden und bezog sie in die gentechnikrechtliche Gefährdungshaftung ein. Er konzipierte ein abgestuftes Haftungssystem: Die Anlagenhaftung wurde in Bezug auf Entwicklungsrisiken einer besonders strengen Haftung unterworfen. Produkte sollten demgegenüber privilegiert werden. Für diese sollte, sofern sie zulassungspflichtig waren, grundsätzlich nach produkthaftungsrechtlichen Regeln gehaftet werden. Unterlagen sie keiner Vormarktkontrolle sollten sie der strengen gentechnischen Haftung unterfallen.

Die jetzige Einbeziehung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die allgemeine produkthaftungsrechtliche Gefährdungshaftung bewirkt trotz der bereits de lege lata bestehenden gentechnischen Gefährdungshaftung eine Haftungsverschärfung für gentechnisch veränderte Landwirtschaftserzeugnisse. Zum einen tritt neben die gentechnische Gefährdungshaftung, die allein anknüpft an die „Eigenschaften, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen“ (§ 32 GenTG) zusätzlich die Haftung für die Fehlerhaftigkeit des Produkts. Zum anderen werden auf Grund des weiten Herstellerbegriffs nach § 4 ProdHaftG auch Bauern (!) und Händler, sofern sie sich nicht durch den Hersteller nachweis entlasten können (§ 4 III ProdHaftG), der produkthaftungsrechtlichen Gefährdungshaftung ausgesetzt, da es auf den Modus der Produktion nicht ankommt⁴⁰. Schließlich werden all diejenigen Produkte der Gefährdungshaftung unterworfen, auf die das GenTG auf Grund der engen Begriffsdefinition nicht anwendbar ist (§ 3 Nrn. 3–5 GenTG) und zugleich auf Grund des bisherigen Ausschlusses landwirtschaftlicher Produkte von der produkthaftungsrechtlichen Gefährdungshaftung verschont

waren. Das betrifft insbesondere Produkte, die durch gentechnische Mutageneseverfahren oder Selbstklonierung entstanden sind (§ 3 Nrn. 3 und 4 GenTG). Ihr Ausschluss vom Anwendungsbereich des GenTG stieß bereits in Bezug auf die Anlagensicherheit auf Kritik, da auch für diese Verfahren das Risikopotenzial nicht ausschließbar ist⁴¹. Sie kommen insbesondere zur Veränderung der Proteinstruktur zur Anwendung (sog. „Proteindesign“) und sind bei „landwirtschaftlichen Naturprodukten“ häufig anzutreffen. Sie nun (wenigstens) der Produkthaftung auszusetzen, ist sinnvoll. In weit größerem Umfang als in Deutschland verursacht die Richtliniennovelle in den europäischen Nachbarstaaten eine Haftungsverschärfung. Die gentechnischen EG-Richtlinien 90/219/ EWG (Systemrichtlinie) und 90/220/ EWG (Freisetzungsrichtlinie) sahen keine Haftungsregelung vor; es blieb den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, spezifische Haftungsregeln für gentechnische Risiken zu treffen⁴². Die Haftung wird sich vor allem in jenen Mitgliedstaaten verschärfen, die die landwirtschaftlichen Produkte aus dem Anwendungsbereich der Produkthaftung ausgenommen hatten⁴³ und keine spezielle Gentechnikhaftung für diese Produkte kannten⁴⁴.

Leider hat der deutsche Gesetzgeber aber die Gelegenheit ungenutzt verstreichen lassen, die Systematik der gentechnischen Produkthaftung zu überarbeiten. Zeitlich nach 1990 erfolgte Anpassungen an europäische Richtlinien fügen sich zum Beispiel nicht notwendig in die ursprünglich angelegte Systematik des nationalen Rechts ein. So wurde die Chance vertan, den Wertungswiderspruch der strengen Gentechnikhaftung für nicht zulassungsbedürftige (weil als nicht riskant eingestufte) gentechnisch modifizierte Produkte gegenüber der Haftungsprivilegierung für zulassungsbedürftige Produkte nach der Novel-Food-Verordnung zu beheben⁴⁵. Darüber hinaus scheint es angezeigt, klare Regeln für diese mittlerweile herangereifte Technologie bereit zu stellen, die den neuen Herausforderungen standhalten. Insbesondere fragt sich, ob an der Haftungsprivilegierung für genehmigte Produkte festgehalten werden soll. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bergen biotechnologische Erzeugnisse spezifische Risiken, die zwar Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein können, nicht aber zur Vergabung der Genehmigung führen müssen. Dies gilt beispielsweise für Allergierisiken gentechnisch veränderter Lebensmittel⁴⁶

37) Hirsch/Schmidt-Didczuhn, GenTG, 1991, § 32 Rdnr. 13.

38) Hirsch/Schmidt-Didczuhn (o. Fußn. 37), § 37 Rdnr. 31; eine vergleichbare Regelung findet sich u. a. im österreichischen Gentechnikgesetz.

39) Zur Anwendbarkeit von §§ 32 ff. GenTG auf nichtige Bescheide Hirsch/Schmidt-Didczuhn, VersR 1990, 1193 (1203).

40) Oechsler, in: Staudinger (o. Fußn. 31), § 4 ProdHaftG, Rdnr. 17.

41) Luttermann, JZ 1998, 174 (176).

42) Hirsch/Schmidt-Didczuhn (o. Fußn. 28), Einl. § 32 Rdnr. 8; Luttermann, JZ 1998, 174 (179).

43) Dies gilt weitgehend für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien, das für Lebensmittel, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zudem eine Haftung für Entwicklungsrisiken vorsieht, für Finnland, Luxemburg, Griechenland, Oechsler, in: Staudinger (o. Fußn. 31), Einl. ProdHaftG, Rdnrn. 66–106.

44) Dies gilt z. B. für Österreich, das bereits der Haftungsverschärfung nachgekommen ist, s. Österr. BGBl I Nr. 185/99.

45) Dies mag angesichts der praktisch unbedeutenden Gentechnikhaftung unerkannt geblieben sein; bislang ist kein auf §§ 32 ff. GenTG gestützter Schadensprozess bekannt geworden, BT-Dr 11/5622, S. 22; die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der praktischen Bedeutungslosigkeit der Umwelthaftungsgesetze, s. dazu Salje, VersR 1998, 797. Möglicherweise hielt man aber auch eine teleologische, tatbestandseinschränkende Interpretation für möglich.

46) Bezüglich des allergierelevanten Paranus-Proteins, das in Sojabohnen transferiert wurde, s. Nestle, The New England Journal of Medicine v. 14. 3. 1996, S. 726; auch Wal, Revue Francaise d'Allergologie 1997, 37 (3), 326.

und Antibiotikaresistenzen durch Antibiotikamarker⁴⁷. Zunehmende Beachtung finden die Auswirkungen auf andere Lebewesen und das Ökosystem⁴⁸. Akute Massenschäden, wie jüngst die Asthmafälle in Barcelona nach Entladen gentechnisch veränderter Sojabohnen im Hafen, zeigen⁴⁹, dass die Schadensbehebung zwar häufig durch das öffentliche Gesundheitssystem geleistet wird. Trotz der gestreuten Kostenlast und Effektivität aus der Perspektive der Betroffenen bildet die gesetzliche Haftung gleichwohl das Rückgrat einer jeden Versicherungslösung. Als Instrument der Kompensation und als Sensor für Gefahrenpotenziale ist ein funktionsfähiges, in sich stimmiges Haftungssystem von herausragender Bedeutung für die sachgerechte Fortentwicklung moderner Technologien.

IV. Schluss

Beide dargestellten Problemfelder zeigen beispielhaft wie eng das nationale und das europäische Recht miteinander verwoben sind. Eine Lücke im europäischen Recht wird häufig durch Rückgriff auf die nationalen Rechte zu schließen sein – als dem allgemeineren Recht. Damit schlägt in der Auslegungstechnik das intergouvernementale Grundprinzip der Europäischen Gemeinschaft durch, das zum Prinzip des Supranationalismus in einem Spannungsverhältnis steht wie das Willensprinzip und die Verkehrserwartung im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts. Eine Novellierung von Richtlinien kann sich jenseits der auf der Oberfläche erkennbar intendierten Rechtsänderung, je nach Systematik des nationalen Rechts, in anderen Bereichen der nationalen Rechte auswirken.

47) Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 1998, 1998, S. 280.

48) Zu Wachstumsstörungen von Monarchfaltern nach Fütterungsversuchen mit Pollen einer genetisch veränderten Maissorte (s. o. II) s. Nature (Bd. 399, 1999, 214); zur Einkreuzung gentechnischen Materials in artverwandte Wildsorten s. US-Environmental Protection Agency, Final Report of the FIFRA Advisory Panel Subpanel on Bacillus thuringiensis (Bt). Plant-Pesticides and Resistance Management, Office of Prevention, Pesticides and Toxic Substances v. 28. 4. 1998; Insektizidresistenzen, auf die das österreichische Vermarktungsverbot gestützt wurde, s. KOM (1998) 339 endg. (Dieses Verbot ist trotz des Entscheidungsvorschlags der Kommission, Österreich zur Aufhebung des Verbots zu verpflichten, noch nicht revidiert worden); s. auch den umfangreichen Bericht Schüttel/Heidenreich/Beusmann, Nutzung der Gentechnik im Agrarsektor der USA, in: Umweltbundesamt (UBA), UBA-Texte 47/98, 1998.

49) Manzanera/Armengol/Villalbi/Plasència/Antó, Public Health and Soybean-Related Asthma in Barcelona, Ministry of Public Health of Catalonia 1999.

I. Einleitung

Am 1. 1. 1998 trat in Deutschland ein neues Schiedsrecht in Kraft, das zu großen Teilen auf dem UNCITRAL Modell-Gesetz beruht. Ziel dieser weit gehenden Übernahme des Modell-Gesetzes war es unter anderem den Wiedererkennungswert für den internationalen Nutzer zu erhöhen und somit die Attraktivität Deutschlands als Schiedsverfahrensort zu stärken. Zudem sollte durch das neue Gesetz ein ausführliches, leicht verständliches und damit anwenderfreundliches Recht geschaffen werden, dessen Regelungen sich aus dem Gesetzestext entnehmen lassen¹. Auch wenn sich das neue Recht damit äußerlich gänzlich von der bis dahin geltenden Normierung unterscheidet, sind die inhaltlichen Änderungen keineswegs so gravierend. Vielmehr können die meisten Entscheidungen zum älteren Recht auch zur Auslegung des neuen Rechts herangezogen werden. Durch die Übernahme des Modell-Gesetzes können aber auch Urteile aus anderen Staaten berücksichtigt werden, die das Modell-Gesetz in nationales Recht transformiert haben.

Um insofern Hilfestellung zu geben und eine einheitliche Rechtsentwicklung in den verschiedenen Modell-Gesetzstaaten zu fördern, unterhält UNCITRAL eine Datenbank mit Kurzfassungen der jeweils wichtigsten Entscheidungen in den einzelnen Staaten. Als deutschen Korrespondenten für diese Datenbank hat die Bundesregierung das R.I.Z. in Köln ernannt, das die Entscheidungen der deutschen Gerichte auswertet und englische Zusammenfassungen erstellt. Der folgenden Beitrag fasst auf der Basis der Urteilssammlung des R.I.Z. die bisher ergangene Rechtsprechung zum neuen deutschen Recht zusammen².

II. Anwendungsbereich des neuen Schiedsrechts

Der Anwendungsbereich des neuen Schiedsrechts war in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht Gegenstand mehrerer Entscheidungen. Dabei wurde hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs auf dieselben Kriterien zurückgegriffen, die auch schon im alten Recht für die Abgrenzung der Schiedsgerichtsbarkeit von anderen Formen der Streiterledigung herangezogen wurden. Maßgeblich ist danach primär, dass unter Ausschluss der staatlichen Gerichte die Streitigkeit endgültig entschieden wird und eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung grundsätzlich nicht möglich ist.

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Entsprechend hat das OLG Naumburg³ die Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung, die entsprechend der Satzungsbestimmungen eines Kleingartenvereins von einem Schlichtungsausschuss gefällt wurde, abgelehnt, da die Satzung ausdrücklich die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen diese Entscheidung vorsah. Hinsichtlich des zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereichs war hingegen ein entsprechender Rückgriff auf bereits bestehende Rechtsprechung gar nicht oder nur eingeschränkt möglich.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Assistent am Rechtszentrum für Europäische und Internationale Zusammenarbeit, R.I.Z., Köln.

1) Vgl. Begr. GE der BReg., BT-Dr 13/5374, S. 22 ff.; s. auch Lachmann, Hdb. f. d. Schiedsgerichtspraxis, 1998, Rdnrn. 62 ff.; Raeschke-Kessler/Berger, Recht u. Praxis des Schiedsverfahrens, 3. Aufl. (2000), Rdnr. 126; Schütze, Schiedsgericht u. Schiedsverfahren, 2. Aufl. (1998), Rdnr. 5.

2) Eine Liste der bisher ergangenen Entscheidungen findet sich auf der Web-Page des R.I.Z., www.riz-koeln.de.

3) Beschl. v. 17. 4. 2000 – 10 Sch 1/00; zur Abgrenzung des Schiedsverfahrens vom Schiedsgutachter und anderen Formen der Drittentscheidung s. Kröll, Ergänzung u. Anpassung von Verträgen durch Schiedsgerichte, 1998, S. 248 ff.

Bericht

Rechtsanwalt und Wiss. Assistent Dr. Stefan Kröll,
LL. M., Köln

Das neue deutsche Schiedsrecht vor staatlichen Gerichten: Entwicklungslinien und Tendenzen 1998–2000*

Der nachfolgende Bericht erfasst den Zeitraum vom Inkrafttreten des Schiedsrechtsreformgesetzes am 1. 1. 1998 an bis zum Jahresende 2000 und bezieht sich auf alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen und bei dem Rechtszentrum für Europäische und Internationale Zusammenarbeit (R.I.Z.) in Köln dokumentierten Entscheidungen.